

**Verordnung
betreffend Massnahmen des Bundesamtes für Gesundheit
zur Prävention des Schweren Akuten Respiratorischen
Syndroms (SARS)
(SARS-Verordnung)**

vom 1. April 2003

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 10 des Epidemiengesetzes vom 18. Dezember 1970¹,
verordnet:

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung soll Sofortmassnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos von SARS ermöglichen.

Art. 2 Massnahmen

Das Bundesamt für Gesundheit wird ermächtigt, die zur Verminderung des Übertragungsrisikos von SARS notwendigen Sofortmassnahmen zu treffen und die entsprechenden Verfügungen zu erlassen. Insbesondere kann es verfügen, dass Personen, die nach dem 1. März 2003 aus gefährdeten Gebieten eingereist sind, keine beruflichen Tätigkeiten ausüben dürfen, die sie in Kontakt mit einer grösseren Anzahl Personen bringen.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2003.

1. April 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

SR 818.101.22

¹ SR 818.101